

Für den dadurch der Leihanstalt entstehenden Schaden haften Kontroleur und Taxator solidarisch.

Voraussetzung der in diesem Paragraphen früheren Besitzern verpfändeter Gegenstände eingeräumten Rechte ist, daß die Gegenstände bei der Anzeige so genau beschrieben werden, daß die Beamten der Leihanstalt bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt dieselben wieder erkennen können.

#### § 29.

Mit Ausnahme der in den vorgehenden Paragraphen bestimmten Fälle findet eine unentgeltliche Herausgabe des Pfandes oder Auszahlung des vollen Erlöses nicht statt.

Ebenso wenig kann ein Anspruch auf Schadenersatz gegen die Leihanstalt deswegen erhoben werden, weil der Darlehensnehmer nicht zur Verpfändung berechtigt war oder der Pfandscheininhaber, dem das Pfand oder der Ueberschuß des Erlöses ausgehändigt worden ist, nicht rechtmäßiger Besitzer des Pfandscheins war, selbst wenn die Beamten der Leihanstalt sich einer groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben sollten.

#### § 30.

Gegen die in diesem Regulativ angedrohten Rechtsnachteile und gegen die festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.